

Römisches Privatrecht HS 2023/FS 2024

Sachenrecht: Nutzniessung (usus fructus)

30. November 2023

Lehrstuhl für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. iur. Ulrike Babusiaux

Dr. iur. des. Adrian Häusler

Inhalt

- (1) Errichtung, Erlöschen und Schutz der Nutzniessung
- (2) Rechte und Pflichten des Nutzniessers
- (3) Befugnisse des Eigentümers
- (4) Quasi-usus fructus



(1) Errichtung, Erlöschen und Schutz der Nutzniessung

(1) Errichtung, Erlöschen und Schutz der Nutzniessung (I)

Dingliche Rechte

- (Absolute) Klage erga omnes (gegenüber jedermann) in Form von Vindikationen (spezifische dingliche Klagen)
- Numerus clausus
 - Nutzniessung (usufructus)
 - Grunddienstbarkeiten (servitutes)
 - Pfand (pignus)
- Unterschied zum Eigentum
 - Rechte an Sachen, die einem Eigentümer gehören: Beschränkung der Befugnisse des Eigentümers
 - Beschränkt bzgl. des Inhalts: Kein volles Eigentumsbefugnis des Begünstigten

(1) Errichtung, Erlöschen und Schutz der Nutzniessung (II)

Nutzniessung: "Die Nutzniessung ist das Recht, fremde Sachen zu gebrauchen und zu nutzen, und zwar unter Erhaltung ihrer Substanz" (Rn. 191)

- Vermutlicher Entstehungsgrund: lebenslanger Gebrauch von Sachen durch die Witwe einer manus-Ehe
- Art von vorübergehendem Eigentum, ohne Verfügungsmöglichkeit

(1) Errichtung, Erlöschen und Schutz der Nutzniessung (III)

Errichtung (bzw. Bestellung) der Nutzniessung: Schaffung eines dinglichen Rechts

- Von Todes wegen (mortis causa)
 - Dinglich wirkendes Legat (Vindikationslegat): Der Legatar erhält mit dem Erbfall (und dem Erbschaftsantritt durch den testamentarischen Erben) die Nutzniessung an der zum usus fructus vermachten Sache
 - Vermächtnis des Eigentums unter Vorbehalt (deductio) der Nutzniessung zu Gunsten des Erben
- Unter Lebenden (inter vivos)
 - In iure cessio vom Eigentümer (Scheinbeklagter) auf den Nutzniesser (Scheinkläger)
 - Manzipation des Eigentums unter Vorbehalt (deductio) der Nutzniessung: Der Erwerber erhält das "nackte" Eigentum durch die Manzipation; der Veräusserer behält sich die Nutzniessung vor (nach seinem Tod fällt der usus fructus an den Eigentümer zurück)

(1) Errichtung, Erlöschen und Schutz der Nutzniessung (IV)

Erlöschensgründe

- Tod des Berechtigten (höchstpersönliches und unübertragbares Recht)
- Nach 100 Jahren bei Körperschaften (Rn. 188)
- Konfusion von Eigentum und Nutzniessung in einer Person
 - Erwerb des Eigentums durch den Nutzniesser bzw. Erwerb der Nutzniessung durch den Eigentümer durch Abtretung vor Gericht (*in iure cessio*; Verzicht auf die Nutzniessung)
- Untergang der Sache
- Nichtausübung des Rechts (2 Jahre bei Grundstücken, 1 Jahr bei beweglichen Sachen)
- → Nach Erlöschen erwirbt der Eigentümer *ipso iure* seine vollen Eigentumsbefugnisse: Elastizität des Eigentums

(1) Errichtung, Erlöschen und Schutz der Nutzniessung (V)

Rechtsmittel des Nutzniessers

- Nutzniessungsklage (vindicatio ususfructus, Rn. 189), um die Sache vom jeden Besitzer herauszuverlangen
 - Rn. 189: Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass zugunsten des Klägers das Recht besteht, das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, zu benutzen und dessen Früchte zu ziehen, und der Kläger in diese Sache nach deinem Ermessen nicht wiedereingesetzt worden ist, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.
 - Herausgabeklage des Nutzniessers; auch actio confessoria (anerkennende Klage) gennant (da Pendant zur negatorischen Klage des Eigentümers)
 - Arbiträrklausel

(1) Errichtung, Erlöschen und Schutz der Nutzniessung (VI)

Rechtsmittel des Nutzniessers

- Nutzniessungseinrede gegen die Vindikationsklage des Eigentümers
- Kein allgemeiner Interdiktenschutz: der Nutzniesser ist Detentor

Rechtsmittel des Eigentümers

- Negatorische Klage (Rn. 190)
 - Kläger: Eigentümer
 - Beklagter: vermeintlicher Nutzniesser, der die tatsächliche Gewalt über die Sache hat (keine blosse Feststellungsklage, sondern auch Leistungsklage)



(2) Rechte und Pflichten des Nutzniessers

(2) Rechte und Pflichten des Nutzniessers (I)

Nutzniessung: "Die Nutzniessung ist das Recht, fremde Sachen zu gebrauchen und zu nutzen, und zwar unter Erhaltung ihrer Substanz" (Rn. 191)

Befugnisse des Eigentümers

- Gebrauch der Sache (usus)
- Fruchtziehung (*fructus*)

- Verwendung der Sache unter Erhalt der Substanz
- Verfügen (habere bzw. abusus): Beeinträchtigung der Substanz der Sache (Verbrauch, Veräusserung, Veränderung, Errichtung von beschränkt dinglichen Rechten)
- → Mit Errichtung der Nutzniessung wird das Gebrauchsrecht und das Fruchtziehungsrecht übertragen, nicht das Verfügungsrecht!

(2) Rechte und Pflichten des Nutzniessers (II)

Grenzen des Nutzniessungsrechts

- Nutzniesser ist kein Besitzer der Sache (kein Interdikten- bzw. Ersitzungsbesitzer)
- Übertragung der Nutzniessung nicht möglich, da höchstpersönliches Recht
- Keine juristische Verfügungshandlung
 - Keine Veräusserung/Freilassung bzw. Belastung mit anderen beschränkt dinglichen Rechten möglich
- Kein physischer Verbrauch der Sache
 - Bei Sachgesamtheiten (z.B. Herde, Wald): so viel zurückgeben, wie erhalten (Rn. 194)
- Keine physische Veränderung der Funktion der Sache
 - Ausschluss von Verschlechterungen; Verbesserungen zugelassen, solange keine Funktionsänderung (Rn. 195)

(2) Rechte und Pflichten des Nutzniessers (III)

- Gebrauch der Sache
- Fruchtziehung
 - Ziehung von natürlichen Früchten/Sachfrüchten (fructus naturales, Rn. 77)
 - Da «Überschüsse» (z.B. Früchte, Tierjungen) der Sache, die in der gleichen Substanz zurückgegeben werden muss
 - NB: Sklavenkinder sind keine juristischen Früchte (Rn. 77)!
 - Ziehung von zivilen Früchten (fructus civiles)
 - Obligationsrechtliche Verhältnisse daher möglich (Erwerb von Miet- bzw. Pachtzinsen)
 - NB: Geldzinsen aus ausgeliehenem Geld sind keine zivilen Früchte (Rn. 80)!

(2) Rechte und Pflichten des Nutzniessers (IV)

Pflichten des Nutzniessers

- Befolgung der Grenzen der Nutzniessung (über die Sache nicht verfügen, Substanz erhalten)
- Erhalt der Sache in gutem Zustand (Rn. 196)
 - Manchmal ist der Gebrauch notwendig: Haus, Gebäude, Ackerland
- Durchsetzung durch die cautio usufructuaria (Rn. 197 f.)
 - (Prätorische) Stipulation mit Bürgen
 - Inhalt der Kaution: 1) Die Sache «wie ein redlicher Mann» (boni viri arbitratu) gebrauchen; 2) sie zurückgeben; und 3) sich von Arglist fernhalten
 - Prätorischer Zwang: Verweigerung der Nutzniessungsklage sowie der Nutzniessungseinrede, falls die Kaution nicht geleistet wird
 - Anspruch des Eigentümers. actio ex stipulatu (zivilrechtliche Klage)



(3) Befugnisse des Eigentümers

(3) Befugnisse des Eigentümers

Befugnisse des Eigentümers

- Kein Gebrauch; keine tatsächliche Gewalt
 - Deswegen: nuda proprietas («nacktes Eigentum»)
- Verfügungsmacht?
 - Kein physischer Verbrauch, keine physische Veränderung (Rn. 201)
 - Keine juristische Veränderung (Belastung der Sache mit einer Dienstbarkeit): ausgeschlossen, sogar mit Zustimmung des Nutzniessers (Rn. 200)
 - Veräusserung: möglich, da das Nutzniessungsrecht weiter erga omnes besteht
 - Verpfändung auch möglich
 - «Freilassung» auch möglich; jedoch als Verzicht auf den Sklaven interpretiert: dieser wird herrenlos



(4) Quasi-usus fructus

(4) Rechte und Pflichten des Nutzniessers

Nutzniessung an verbrauchbaren Sachen?

- Theoretisch ausgeschlossen, aber...
- Senat: Zulassung von Nutzniessungen an verbrauchbaren Sachen (sog. Quasi-usus fructus bzw. uneigentliche Nutzniessung)
 - Gebrauch ist in diesem Fall Verbrauch, daher wird der Nutzniesser voller Eigentümer der Sache
 - Verpflichtung, dieselbe Menge und Qualität (tantundem) zurückzugeben
 - Versprechen durch Stipulation (cautio ex senatus consulto), da kein beschränkt dingliches Recht
 - Stellung des Nutzniessers = die des Darlehensnehmers: Kreditgeschäft
- Protest der Jurisprudenz (Rn. 205)